

Kündigung auf Verlangen der Kollegen und Kunden

Unter dem Gesichtspunkt einer Drückkündigung kann ein Arbeitsverhältnis gekündigt werden, wenn zum Beispiel die Belegschaft oder Kunden unter Androhung von Kündigung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen. In diesem Sinne hat das Arbeitsgericht Iserlohn am 20. Februar 2007 (Az - 2 (1) Ca 1030/06) im Falle einer Kindergartenleiterin entschieden. Darauf weist der Deutsche Anwaltverein (DAV) hin.

Die Klägerin war zunächst wegen vermeintlichen Fehlverhaltens gekündigt worden, hatte

aber ihren Kündigungsschutzprozess gewonnen. Sowohl die Erzieherinnen des Kindergartens wie auch zahlreiche Eltern sammelten Unterschriften gegen eine Rückkehr der Kindergartenleiterin. Die Erzieherinnen verweigerten die Zusammenarbeit mit der Klägerin; die Eltern drohten Abmeldung ihrer Kinder aus dem Kindergarten an.

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts war dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Interessen der Klägerin eine Weiterbeschäftigung auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist angesichts dieser massiven Drohungen nicht zumutbar.

„Diese Entscheidung betrifft einen Ausnahmefall“, erläutert Fachanwalt für Arbeitsrecht Roland Gross, Leipzig. Hier kann der gekündigten Arbeitnehmerin an sich kein Vorwurf gemacht werden.

Jedoch bedürfe es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses noch zumutbar ist.

Seien aber die Geschäftsbeziehungen oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gefährdet, müsse auch eine Lösung des Arbeitsverhältnisses möglich sein.